

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. II.

Nr. 62.

31. Dezember 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
internen Telegraphentaxen.

(Vom 27. Dezember 1858.)

Sit.!

Mit unsern zwei Botschaften vom 21. dieses Monats glauben wir die Nützlichkeit und die Vortheile der Telegraphenverträge, die wir mit allen uns umgebenden Staaten vor Kurzem abgeschlossen haben, und die, um in Wirksamkeit treten zu können, nur noch der Gutheißung von Seite der obersten Bundesbehörde bedürfen, dargethan zu haben. In unsern Berichten konnten wir über Einzelheiten nicht eintreten, sondern mußten uns darauf beschränken, die Hauptzüge hervorzuheben, welche die Verhandlungen der Konferenzen in Bern und Friedrichshafen bezeichnet haben.

Der wichtigste dieser Hauptzüge war das deutlich kund gegebene Streben nach einer europäischen Einheit im Telegraphenwesen. Diese Einheit wurde von der schweizerischen Telegraphenverwaltung schon bei der telegraphischen Konferenz zu Paris vorangestellt und seither überall in Anregung gebracht. Sie arbeitete an ihr aus allen Kräften, und darf nun mit gutem Recht stolz sein, den Anfang zur Verwirklichung dessen zu sehen, wonach sie lange eifrig gestrebt hat.

Man gelangte nämlich dazu, 1) daß fast in ganz Europa die Einheit in Anwendung der Taxe auf die Wörterzahl angenommen wurde; 2) daß man die einfache Depesche überall auf 20 Wörter und die Progression auf je 10 Wörter festsetzte; 3) daß die Wörter nach einer und derselben Art gezählt, die Depeschen abgefaßt und befördert werden; 4) daß ein gleiches System in Bezug auf die Apparate, das Alphabet und die Dienstzeichen u. u. überall Geltung findet,

Allein alles, was wir erlangt und mit dem Auslande in Anwendung zu bringen gedenken, ist bei uns nicht eingeführt. Wir haben noch die Progression der Wörter und Taxen, ferner die im Jahr 1852 bei Eröffnung unserer ersten Telegraphenlinien eingeführte Art, die Wörter zu zählen und die Depeschen abzufassen, so wie das alte Alphabet und die Dienstzeichen.

So lange wir um uns her kein Einheitsystem hatten, konnten wir wohl unnötige Aenderungen vermeiden und mit Beibehaltung unserer einfachen und praktischen Taxen die Vervollkommnung des Systems in andern Staaten abwarten, um uns an dasselbe anzuschließen. Nunmehr besitzen wir aber ein Einheitsystem, das nach unserer Ansicht gut ist; weshalb wir keinen Grund mehr haben, dasselbe nicht auch für unsern internen Telegraphenverkehr anzunehmen.

Wir könnten zwar bloß einen Theil der neuen Vervollkommnungen in Anwendung bringen, ohne etwas an unsern gegenwärtigen internen Taxen abzuändern; allein dieses wäre für uns ohne Zweifel weit schlimmer, als wenn wir einfach unser altes System beibehielten.

Bei theilweiser Annahme der Verbesserungen würden wir in das erlernte und angewöhnte Verfahren unserer Telegraphenbeamten eine unangenehme Störung bringen, indem sie auf einmal zwei neue Reglemente, zwei Gewichte und Masse für den nämlichen Gegenstand anwenden müßten. Dabei giengen auch ohne Zweifel alle während der letzten sechs Jahre gemachten sehr werthvollen Erfahrungen verloren.

Daher entwarfen wir einen Bundesbeschuß,*) welcher an die Stelle desjenigen vom 16. Dezember 1854 (V, 8) kommen sollte.

Die gegenwärtige Taxe für die telegraphischen Depeschen im Innetn der Schweiz beträgt:

Die vorgeschlagene ist:

Für eine Depesche		Für eine Depesche	
bis auf 25 Wörter .	Fr. 1. —	bis auf 20 Wörter .	Fr. 1. —
von 26 bis 50 Wörter „	2. —	von 21 bis 30 Wörter „	1. 25
„ 51 „ 100 „ „	3. —	„ 31 „ 40 „ „	1. 50
		„ 41 „ 50 „ „	1. 75
		„ 51 „ 60 „ „	2. —
		„ 61 „ 70 „ „	2. 25
		„ 71 „ 80 „ „	2. 50
		„ 81 „ 90 „ „	2. 75
		„ 91 „ 100 „ „	3. —

Die einfache Depesche wird von 25 auf 20 Wörter herabgesetzt. Betrachtet man aber die Sache genauer, so sieht man, daß die für den internationalen Dienst anzuwendende neue Instruktion nicht mehr die Angabe des Orts und des Datums im Texte der Depesche erfordert, während beides bisher immer bei den internen Telegrammen taxirt wurde.

*) Siehe Seite 645 hievor.

In Zukunft werden daher wenigstens zwei Wörter nicht mehr zur Wörterzahl gerechnet, oder 25 der jezigen Wörter werden sonach auf 22 reduziert. Beim internationalen Telegraphendienste hatte man auch 25 Wörter angenommen; allein man kam davon auf 20 zurück. Die Erfahrung hat bewiesen, daß $\frac{9}{10}$ der Absender von Depeschen die drei Wörter entbehrlich zu machen wissen, und dann bloß eine einfache Gebühr zu bezahlen haben.

Diesjenigen Depeschenaufgeber ($\frac{1}{10}$), die sich auf 20 Wörter nicht beschränken können, würden schwerlich sich mit 23 zu behelfen wissen, und der größte Theil derselben müßte bei dem jezigen Stand der Dinge über diese Wörterzahl hinaus gehen und dann Fr. 2 bezahlen; Einige, die durchaus bloß 23 Wörter gebrauchen wollten, würden dadurch ihre Depeschen unverständlich machen; bei einigen Andern wären endlich die drei wegzulassenden Wörter gerade nöthig, um ihre Gedanken vollständig auszudrücken. Diese letztern verlieren offenbar bei dem im Vorschlage liegenden Maßstabe. Sie bilden aber nur einen ganz kleinen Theil der Aufgeber, und allgemeine Regeln müssen für die Mehrzahl derselben berechnet sein.

Von dieser Mehrzahl werden die meisten sich mit 20 Wörtern zu behelfen wissen und die Uebrigen den Vortheil genießen, ihre Depeschen vervollständigen und die Wörterzahl bis auf 30 (gegenwärtig 32) Wörter für eine Gebühr von Fr. 1. 25 bringen zu können, während man jetzt Fr. 2 für die gleiche Depesche bezahlen müßte.

Es wird Jedermann einleuchten, daß der jetzt nicht bestehende Vortheil, eine Depesche von 32 Wörtern für eine Taxe von Fr. 1. 25 versenden zu können, die kleine Verminderung von 3 Wörtern für die Depesche von Fr. 1 aufwiegt. Dieses wird bei näherer Untersuchung der Sache noch mehr in die Augen fallen.

Ein bloßer Blick auf den vorgeschlagenen Tarif zeigt, daß derselbe (diese Ausnahme abgerechnet) dem alten Tarife gegenüber dem Publikum, sowol mit Rücksicht auf die Taxermäßigung als auf die Bequemlichkeit, die wesentlichsten Vortheile darbietet.

So würde es sich eher darum handeln, die Frage zu untersuchen, ob die Anwendung dieses Tarifs nicht eine, den regelmäßigen und progressiven Fortgang der Telegraphenverwaltung störende Verminderung der Einnahmen verursachen könnte.

In dieser Hinsicht können wir ebenfalls die beruhigendsten Versicherungen geben.

Es folgen hier einige Zahlen, welche auf den auf einer beträchtlichen Anzahl interner Depeschen gemachten Erhebungen beruhen.

Unter 10,000 Depeschen befanden sich im Durchschnitt:

9,219	mit	1—25	Wörtern	zu	1	Fr.	=	Fr.	9,219
733	"	26—50	"	"	2	"	=	"	1,466
48	"	51—100	"	"	3	"	=	"	144

10,000 Depeschen mit einem Ertrage von Fr. 10,829.

Von Depeschen über 100 Wörter findet sich unter 20,000 Depeschen nur eine, weshalb diese Kategorie ohne Nachtheil außer Acht gelassen werden kann.

Bei Anwendung des neuen Tarifs wird sich auf der nämlichen Depeschenzahl annähernd folgendes Verhältniß herausstellen:

8,500 mit	1—25	Wörtern zu	Fr. 1.	—	Fr. 8,500
1,100	" 21—30	"	"	" 1. 25	" 1,375
300	" 31—40	"	"	" 1. 50	" 450
40	" 41—50	"	"	" 1. 75	" 70
60	" mehr als 50	Wörtern zu	" 2. 50		
		im Durchschnitt		"	150

10,000 Depeschen mit einem Ertrage von Fr. 10,545.

Bei Vergleichung beider Summen stellt sich heraus, daß die in Folge der Einführung des neuen Tarifs voraussichtlich sich ergebende Verminderung der Einnahmen gering ist, indem sie sich kaum auf $2\frac{1}{2}\%$ beläuft.

Wir haben diese Scala über das wahrscheinliche Verhältniß der Depeschen bei Anwendung des vorgeschlagenen Tarifs auf ganz unabhängige Weise, mit alleiniger Rücksicht auf die jezigen Ergebnisse des Telegraphenbetriebes, und gestützt auf die oben gemachten Betrachtungen aufgestellt. Wir sind daher um so befriedigter gewesen, diese muthmaßlichen Ergebnisse durch die statistischen Angaben eines andern Staates (nämlich Belgien) über die von dem Pariser Vertrage regulirten telegraphischen Verbindungen genau bestätigt zu sehen. Dieser Vertrag stellt, wie bekannt, den Modus der Wörterzählung auf ganz gleiche Weise fest, wie der Vertrag von Bern, welchen Modus wir für den internen Verkehr angenommen sehen möchten. Wir finden in dem amtlichen Berichte der belgischen Regierung über die Ergebnisse des Telegraphenbetriebes in den Jahren 1856 und 1857, daß unter 100 nach dem Vertrage von Paris behandelten Depeschen sich 95 zu 1 bis 25 Wörter und 5 mit mehr als 25 Wörter befanden.

Wenn man in Betracht zieht, daß außer den 25 Wörtern noch 5 Wörter für die Adresse angenommen wurden, so findet man, daß die von dem Pariser Vertrage festgesetzten 25 Wörter den 30 Wörtern des Berner Vertrags so ziemlich gleich kommen. Ein Unterschied zu Gunsten dieses letztern besteht jedoch darin, daß, da die Adresse oft nur aus 2 und meistens nur aus 3 Wörtern besteht, 27—28 Wörter für den Text übrig bleiben, während nach dem Pariser Vertrage der Text auf 25 Wörter beschränkt ist, gleichviel, ob die Adresse 5 oder 2 Wörter zähle. Die belgische Verwaltung hat gefunden, daß auf 100 Depeschen 95 bis auf 25 Wörter ohne die Adresse enthaltender Depeschen kommen, und nach unsern Zählungen befinden sich unter 100 Depeschen 96, welche 30 Wörter enthalten.

Nach unserm Dafürhalten sind — wir wiederholen es — die Vortheile, welche der neue Tarif dem Publikum darbietet, sehr wesentlich, und werden auch von demselben gewürdigt werden; auf der andern Seite

sind wir überzeugt, daß die Einführung des Tarifs auf die Einnahmen der Telegraphenverwaltung keine nachtheilige Wirkung ausüben wird.

Wir haben daher die Ehre, der hohen Bundesversammlung die Annahme unsers Beschlusfentwurfes zu beantragen, und benutzen diesen Anlaß, sie unserer vorzüglichen Hochachtung neuerdings zu versichern.

Bern, den 27. Dezember 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Dezember 1858.)

Der Bundesrath wählte zu Posthaltern:

in Coppet (Genf): Hrn. Alphonse Kervand, von dort.

„ Chezlebart (Neuenburg): Hrn. Charles Auguste Marthe, von Gorgier.

I n f e r a t e.

A u f r u f

an

die schweizerischen Vereine im In- und Ausland.

Das unterzeichnete Departement beabsichtigt, eine Vereinsstatistik der Schweiz auszuarbeiten, um dadurch eine Uebersicht zu bieten über all die verschiedenen Kräfte, welche sich verbanden, um gemeinsam auf diese oder jene Weise den Zweck und die Aufgabe des Staates fördern zu helfen.

Die Aufgabe ist allerdings keine leichte, einestheils weil uns die hohen Regierungen der Kantone nicht wie bei anderweitigen statistischen

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die internen Telegraphentaxen. (Vom 27. Dezember 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1858
Date	
Data	
Seite	683-687
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.